

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Amprion GmbH Dortmund <u>11.04.2023</u></p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>AVU Netz GmbH <u>25.04.2023</u></p> <p>Hinsichtlich der Gas-, Wasser- und Stromversorgung werden grundsätzliche Anregungen und Bedenken nicht vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53 – Immissionsschutz einschl. anlagenbezogener Umweltschutz <u>25.04.2023</u></p> <p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 108 wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Stadt Ennepetal als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bezirksregierung Arnsberg Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung <u>04.04.2023</u></p> <p>Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung bestehen gegen die Maßnahme keine Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bundeswehr <u>06.04.2023</u></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH <u>27.04.2023</u></p> <p>In der genannten Angelegenheit sehen wir, die Deutsche Telekom Technik GmbH, keine Belange die zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

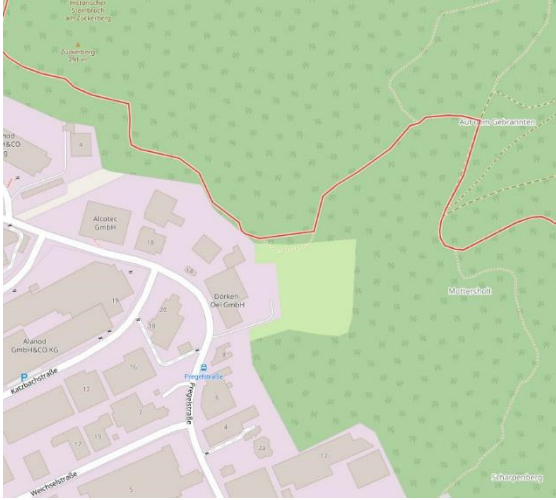
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Teilnahmeverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Ennepe-Ruhr-Kreis, UNB <u>25.04.2023</u></p> <p>Flächennutzungsplan Das Plangebiet ist im rechtskräftigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In einem Parallelverfahren soll hier durch eine Änderung die Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlage entwickelt werden.</p> <p>Landschaftsplan Der Geltungsbereich liegt im Entwicklungsraum 1.21 „Zusammenhängendes Waldgebiet zwischen Ennepetal-Milspe und der Heilenbecker Talsperre“ mit dem Ziel Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 3.2.14 „Südlich Milspe/Heilenbecker Talsperre“.</p> <p>Artenschutz Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I vom Büro Uwedo-Umweltplanung Dortmund, vom 28.11.2022 wird von mir anerkannt. Im Ergebnis wird dargelegt, dass ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Umweltprüfung/ Eingriffsregelung Eine ausführliche Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt in dem noch nicht vorliegenden Umweltbericht.</p> <p>Abschließende Beurteilung Aufgrund der Lage des Standortes im LSG sind für die FNP-Änderung und für den B-Plan weitere Gremien, hier Kreis Ausschuss und Naturschutzbeirat, durch die UNB zu beteiligen. Erst danach kann eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Zur Beurteilung von Auswirkungen der Freiflächenphotovoltaikanlage auf die Umwelt ist der Umweltbericht zwingend erforderlich. Daher erfolgt die Beteiligung der vorgenannten Gremien erst nach Vorlage des Umweltberichtes.</p>	<p>Der Umweltbericht ist mittlerweile fertiggestellt und Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Evangelische Kirche von Westfalen Landeskirchenamt <u>27.04.2023</u></p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen <u>09.05.2023</u></p> <p>Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir nicht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Arbeitskreis Kluterthöhlen e.V <u>21.04.2023</u></p> <p>Vorbehaltlich der Ergebnisse der Artschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erhebt der Arbeitskreis Kluterthöhle keine Bedenken gegen dieses Bauvorhaben.</p> <p>Es sollte aber darauf geachtet werden, dass der Trampelpfad am nördlich Wiesenrand über den der Ennepetaler Karstwanderweg führt erhalten bleibt.</p> <p>Es wäre schade, wenn diese für den Ennepetaler Tourismus wichtige Strecke durch einen Zaun blockiert bzw. zerstört würde. Weitergehende Informationen können sie aus unserem Buch „Auf Spurensuche, Der Ennepetaler Karstwanderweg“ entnehmen.</p>	 <p>Der Sachverhalt wurde geprüft. Der genannte Wanderweg verläuft nicht über das Plangebiet, sondern nördlich davon.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW <u>04.05.2023</u></p> <p>Gegen die Bauleitplanung der Stadt Ennepetal bestehen von Seiten des Landesbetriebes keine Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. <u>18.04.2023</u></p> <p>Bezüglich dem Bebauungsplan Nr. 108 „Photovoltaikanlage Pregelstraße“ und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans Pregelstraße bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen <u>24.04.2023</u></p> <p>gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sowie gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken erhoben. Ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind im Plangebiet umzusetzen.</p>	<p>Nach den Ergebnissen des Umweltberichtes, der eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung enthält, sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Es werden keine externen Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>LWL Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe <u>05.04.2023</u></p> <p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur</p>	

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p>	<p>Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend der Anregung geändert. Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>NABU Ennepe-Ruhr-Kreis <u>24.04.2023</u></p> <p>der NABU Ennepe-Ruhr-Kreis e.V. äußert sich hiermit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Photovoltaikanlage Pregelstraße“ und der damit einhergehenden Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Einbezogen in das Plangebiet ist das Flurstück 1114 (Flur 17) als Zuwegung. Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist auf Flurstück 1116 (Flur 17) mit einer Größe von 0,9 h vorgesehen. Das Flurstück 1116 wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Das Plangebiet umfasst eine Wiesenfläche, welche von Waldflächen eingefasst ist. Unseres Wissens, liegt keine systematische und kontinuierliche Bestandserfassung vor. Allerdings sind aufgrund früherer Feststellungen und unter Berücksichtigung der vorgefundenen Landschafts- und Gehölzstrukturen im Umfeld, Brutplätze der planungsrelevanten Vogelarten Habicht, Mäusebussard, Sperber, Uhu, Waldohreule, Waldkauz, Mittelspecht, Schwarzspecht und Star wahrscheinlich. Auch die planungsrelevante Haselmaus dürfte im näheren Umfeld der Planfläche günstige Lebensbedingungen vorfinden. Für ein konkretes Untersuchungsergebnis empfehlen wir, die Artenschutzprüfung II mit mehreren Begehungsterminen durchzuführen. Ziel dieser Beobachtungen sollte nicht nur die vollständigen Erfassungen neben Vögel als auch von Schmetterlingen, Heuschrecken und Reptilien sein.</p> <p>Der NABU Ennepe-Ruhr-Kreis e.V. sieht die Photovoltaik-Technologie zur Stromerzeugung als unverzichtbaren Eckpfeiler zur Umsetzung der Klimaziele an - allerdings unter naturverträglichen und biodiversitätsfreundlichen Voraussetzungen. Der Bau dieser Photovoltaik-</p>	<p>Im Laufe des Planverfahrens wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I erarbeitet. Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: „Da unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.“ Dabei wurden u.a die planungsrelevanten Vogelarten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Waldohreule, Waldkauz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Schwarzstorch, Neuntöter, Baumpieper, Star, Bluthänfling, Girlitz und Kuckuck betrachtet.</p> <p>Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Rahmen des Umweltberichtes im weiteren Planverfahren bewertet. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt ein positives Gesamtergebnis, so dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst keine Waldflächen, sondern ausschließlich die Wiesenfläche. Veränderungen des Waldes sind unabhängig vom Bebauungsplan im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft möglich. Der Umweltbericht geht ausführlich auf diese möglichen Veränderungen ein. Sie sind jedoch kein Belang dieses Aufstellungsverfahrens, sondern bereits heute zulässig und betreffen die Maßnahmen innerhalb der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.</p> <p>Eine Abwägung hinsichtlich der Nutzung von bisherigen Außenbereichsflächen hat stattge-</p>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Anlage stellt einen Eingriff in eine schützenswerte Natur und Landschaft (Flurstück 1116) dar und muss kompensiert werden. Nach BNatSchG §1 (5) ist der Nutzung von Frei- bzw.- Brachflächen im beplanten und unbeplanten Innenbereichen in jedem Fall Vorrang vor der Nutzung von Grünflächen im Außenbereich zu gewähren. Eine Abwägung zwischen solchen Flächen sollte Bestandteil der Planung sein.</p> <p>Der NABU Ennepe-Ruhr-Kreis e.V. empfiehlt Maßnahmen, die dazu beitragen werden, dieses Projekt naturverträglich zu gestalten. Auch im Rahmen der Öffentlichkeit könnten unsere Vorschläge Zuspruch und Aufwertung für dieses Projekt fördern:</p> <ul style="list-style-type: none">- In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 09.02.2023 sprach sich die FDP dafür aus, dieses Verfahren als „Blaupause“ für derartige Projekte zu nehmen, um die Planungszeit zukünftig zu verkürzen. Dazu regen wir an, jedes weitere Projekt individuell zu betrachten und zu bewerten.- Die vertiefende Artenschutzprüfung II, mit mehreren Begehungsterminen, ist unerlässlich. Sie wird wichtige Erkenntnisse hinsichtlich planungsrelevanter Arten und naturschutzwürdiger Artenvielfalt aufzeigen.- Der umliegende Wald soll aus naturschutzfachlicher Sicht erhalten bleiben. Eine Zerstörung dieses ökologischen Bereiches ohne Rücksichtnahme auf die Artenvielfalt (unabhängig von der Planungsrelevanz) muss vermieden werden. Um den Schwund natürlicher Lebensräume zum Schutz der biologischen Vielfalt aufzuhalten, ist dieser Waldbestand wichtig.- Wir empfehlen zur Vermeidung oder Reduzierung von Bodenerosion durch das ablaufende Niederschlagswasser von großen Modulflächen die Versickerungsrate des Bodens zu überprüfen.	<p>funden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist ausgeführt, dass der Betrieb, dem die Photovoltaikanlage dienen soll, bereits andere Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energien genutzt hat. Potenziale auf den Dächern der Produktionsanlage sind bereits ausgeschöpft, da hier schon im Jahr 2017 eine Photovoltaikanlage installiert wurde. Es wurde auch die Installation von Photovoltaik an Fassaden geprüft, dies ließ sich jedoch mangels bauartlicher Zulassung der Module zur Fassadenmontage nicht verwirklichen. Energieeinsparpotenziale werden genutzt, der Betrieb ist als energieeffizient zertifiziert. Die Verfügbarkeit von eigenem Solarstrom in einer erheblichen Größenordnung trägt zur Standortsicherung dieses energieintensiven Betriebes bei. Die Nutzung von Windenergie wurde seitens des Betriebes angestrebt, jedoch ist eine Genehmigung von Windkraftanlagen an den vorgesehenen Standorten nicht möglich. Der Standort der Freiflächensolaranlage liegt in unmittelbarer Nähe des Betriebes und benötigt wegen dieser Lage keine umfangreichen neuen Leitungen. Der Verbrauch erfolgt fast unmittelbar an der Stätte der Erzeugung.</p> <p>Zu den Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Dieser Bebauungsplan kann nur Belange berücksichtigen, die diese Planung betreffen. Eventuelle zukünftige Planverfahren werden hier nicht vorbereitet. Für solche gilt dann ebenfalls, dass ein Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB mit Abwägung aller relevanten Belange stattzufinden hat.- Wie oben bereits ausgeführt, ist keine Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.- Der umliegende Wald ist nicht Bestandteil des Plangebietes und kann daher nicht Gegenstand der Festsetzungen sein. Er kann weiterhin wie bisher im Rahmen ordnungsgemäßen Wald- und Forstwirtschaft genutzt werden.- Durch die Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Versickerungssituation im Plan-

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> - Der NABU Ennepe-Ruhr-Kreis e.V. befürwortet die Verwendung von naturverträglichen Modultischen mit Abständen zwischen den Modulreihen von mindestens 3,5 m oder besser 5 m, damit ausreichend Raum für dazwischenliegende teilverschattete Pflanzen, Schafhaltung und Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität vorhanden ist. - Die Beweidung von Schafen ist auch aus Sicht des Naturschutzes eine sehr geeignete Nutzung der Photovoltaikanlage-Fläche, wenn die untere Modulkannte sich idealerweise 80 Zentimeter vom Boden entfernt befindet. Die Schafe sollen ungehindert unter den Modulen hindurchlaufen können. - Die Abstände zwischen den Modulreihen dienen auch der zur Förderung von Bodenbrütern. - Perspektivisch sollte die Freiflächen-Photovoltaikanlage einfach zurück gebaut werden können. Wir empfehlen Vereinbarungen zu Rückbau und Renaturierung für nach der Nutzungsphase festzulegen. - Wir empfehlen die naturnahe Pflege und Wartung der Anlage sicherzustellen, und auf den Einsatz von Chemikalien bei Reinigung der Module zu verzichten. - Wir empfehlen eine barrierefreie Einzäunung der Anlage (und Verzicht auf Stacheldraht), um Wanderwege für Kleinsäuger und Amphibien nicht zu unterbrechen. - Wir empfehlen außerhalb der Einzäunung die Anlage von Blühstreifen, eine Begrünung durch Nutzpflanzen wie z.B. einzelne Streuobstbäume (alte Sorten) oder Wildkräuter. Durch die Umsetzung entwickeln sich natürliche Lebensräume zum Schutz der biologischen Vielfalt respektive für die im Umfeld existente Artenvielfalt. - Wir empfehlen die Aufstellung von Insektenhäusern. 	<p>gebiet nicht geändert. Das Wasser fließt in unveränderter Menge von den Solarmodulen auf den Boden und versickert dort.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf eine Festsetzung von Mindestabständen zwischen den Modulreihen wird verzichtet. Eine Fläche, die für Nutzungen in Anspruch genommen wird, soll möglichst effektiv ausgenutzt werden. Anderenfalls müsste in diesem Fall für eine gleich hohe Energieerzeugung eine größere Fläche in Anspruch genommen werden. Dies ist städtebaulich und aus Sicht des Naturschutzes nicht wünschenswert. - Die genannte Mindesthöhe ist bei Freiflächensolaranlagen üblich. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass die Schafe ihren Weg unter die Solartische finden. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass unterhalb der Solartische auf unversiegelten Flächen eine Mähwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften ist. - Es wird in der Anregung nicht dargelegt, ob und welchen Bodenbrütern größere Abstände zwischen den Modulreihen zugutekommen. Möglicherweise bevorzugen Bodenbrüter auch den geschützteren Standort unter den Solartischen. Der Umweltbericht äußert diesbezüglich keine Bedenken.. - Die Anlage benötigt keine Fundamente, die Pfosten werden in den Boden gerammt. Ein Rückbau ist deshalb einfach möglich und die Metallkonstruktion hat einen Schrottwert, so dass nicht nur Kosten, sondern auch Einnahmen entstehen. Deshalb ist keine Rückbaupflichtung oder Sicherheitenstellung erforderlich. - Eine chemikalienfreie Reinigung der Solarmodule ist wünschenswert. Jedoch gibt es keine Rechtsgrundlage, diese in einem Bebauungsplan festzusetzen. - Es ist nicht klar, wie eine barrierefreie

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> - Der dauerhafte Schutz, Pflege und Sicherung der Biodiversitäts-Fläche unter und zwischen den PV-Modulen sollte gegeben sein. 	<p>Einzäunung funktionieren soll, da es deren Zweck ist, eine Barriere darzustellen. Üblicherweise wird aus Gründen des Diebstahlschutzes ein stabiler Zaun errichtet, Stacheldraht lässt sich dagegen leicht durchkneifen und ist somit für den Zweck ungeeignet.</p> <p>Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass unter Zaunanlagen auf mindestens 10 % der Gesamtlänge ein Freihalteabstand von 10 cm zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante Zaunanlage einzuhalten ist. Diese Festsetzung einer lichten Höhe unter Teilen der Zaunanlagen dient der Durchlässigkeit für Kleintiere. Gleichzeitig wird dem Bedürfnis nach Diebstahlschutz Rechnung getragen, indem dieser Abstand nicht unter der gesamten Zaunanlage freigehalten werden muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einzäunung kann den Rand des Plangebietes abbilden Der Bebauungsplan kann keine Festsetzungen außerhalb seines Geltungsbereiches treffen. Der Umweltbericht empfiehlt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Maßnahmen. - Das gilt auch für Insektenhäuser. - Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass unterhalb der Solartische auf unversiegelten Flächen eine Mähwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften ist. <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>PLEdoc GmbH <u>05.04.2023</u></p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p>	

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regionalforstamt Ruhrgebiet <u>26.01.2023</u></p> <p>Gegen die o.g. Vorhaben bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Forstfachlich bestehen Bedenken aufgrund der Nähe des Vorhabens zum angrenzenden Wald: Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass bei dem geplanten Neubau der Photovoltaikanlage nur ein geringer Sicherheitsabstand zwischen dem Wald und der beantragten überbaubaren Fläche besteht. Wird kein ausreichender Abstand zwischen Wald und einer Photovoltaikanlage eingehalten, ist es zum einen nicht auszuschließen, dass negative Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage durch</p>	<p>Das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Pregelstraße“ dient allein der Aufnahme einer Photovoltaikanlage und dieser dienenden Einrichtungen. Anlagen zum Aufenthalt von Menschen sind nicht zulässig, so dass in dieser Hinsicht keine Gefährdung besteht. Es sei darauf hingewiesen, dass der umliegende Wald und das Sondergebiet den selben Eigentümer haben, so dass Haftungsrisiken ausgeschlossen sind. Der Wald wird durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Es finden keine umfangreichen Erdarbeiten für Fundamente statt, die Wurzelbereiche zerstören würden. Die Pfosten der</p>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>den angrenzenden Wald bestehen (Schattenwurf, Totholz, Schäden durch Windwurf bzw. -bruch, übergreifende Waldbrände usw.). Zum anderen ist es nicht auszuschließen, dass von baulichen Anlagen am Wald Gefahren für den Wald ausgehen (z.B. Brandgefahr). Je näher bauliche Anlagen am Waldrand stehen, desto größer sind die von ihnen ausgehenden Gefahren für die Funktionen des Waldrandes. Die Erfahrung zeigt, dass durch zu nah an den Wald heranrückende Bebauung schleichende Umwandlungsprozesse und sukzessive Reduktionen vorhandener Waldflächen zu erwarten sind, da vermeintlich störende Baumbestockung im Randbereich ohne Wiederaufforstungsmaßnahmen entnommen und die Waldgrenze somit sukzessive zurückgedrängt wird. Insbesondere angesichts der vielfach sichtbaren Auswirkungen des Klimawandels und in dessen Folge bereits jetzt zu verzeichnenden deutlich steigenden Totholzanteilen ist damit zu rechnen, dass entstehende Gefahrensituationen durch die Entnahme von angrenzenden Baumreihen und Waldrandbereichen begegnet wird und dass in diesen anthropogen beeinflussten Grenzbereichen weder die Wiederaufforstung erfolgt noch der Walderhalt über die natürliche Verjüngung gelingt. Der Wald bedarf daher grundsätzlich des Schutzes durch eine „Pufferzone“ ohne Bebauung.</p> <p>Damit negative Auswirkungen auf den Betrieb der Photovoltaikanlage und Gefahren für den angrenzenden Wald durch diese Anlage weitestgehend vermieden werden können, sollte ein Sicherheitsabstand von 15 m (entspricht dem mittleren Maß des Traufbereichs) eingehalten werden.</p> <p>Werden unsere Bedenken nicht im vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt, wird seitens der Forstbehörde ein evtl. vom Anlagenbetreiber zukünftig initiiertes Waldumwandlungsantrag für angrenzende Waldbereiche, die negative Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage haben könnten (z.B. Schattenwurf, Totholz, Schäden durch umstürzende Bäume), nicht genehmigt. Ich bitte, die Eigentümer benachbarter Wald-</p>	<p>Modulträger werden in den Boden gerammt und nehmen so kaum Raum in Anspruch. Ein Waldabstand von 15 m ist deshalb nicht erforderlich. Zudem bezieht sich nach den Aussagen der Anregung dieser Abstand auf ein mittleres Maß des Traufbereichs von ebenfalls 15 m. Freiflächenphotovoltaikanlagen erreichen diese Höhe nicht. Es kann eher von 3 m ausgegangen werden, was wiederum dem gegenwärtig durch Baugrenzen festgesetzten Abstand zum Wald entspricht.</p> <p>Der umliegende Wald kann unabhängig vom Bebauungsplan weiterhin wie bisher im Rahmen ordnungsgemäßen Wald- und Forstwirtschaft genutzt werden. Dies betrifft auch eine mögliche Waldrandgestaltung. Bezüglich der möglichen Nicht-Genehmigung bestimmter Maßnahmen wird der Waldeigentümer, der gleichzeitig der Betreiber der Photovoltaikanlage ist, benachrichtigt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>grundstücke als Angrenzer zu beteiligen, da diese möglicherweise einen Abwehranspruch gegen das Bauvorhaben geltend machen können, falls durch unzumutbar erhöhte Aufwendungen bei der Bewirtschaftung des Waldes und der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht das Rücksichtnahmegebot verletzt ist. Ich bitte zu bedenken, dass die Waldeigentümer durch entstehende waldnahe Bebauung in Bereichen verkehrssicherungspflichtig werden, in denen bisher keine Verkehrssicherungspflicht besteht.</p>	

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Regionalverband Ruhr <u>14.04.2023</u></p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 108 „Photovoltaikanlage Pregelstraße“ liegt im überregionalen Grüngürtel des Ruhrgebietes, der hier überregionale Bedeutung für die Freizeit und Erholung hat. Verbandsgrünflächen werden nicht direkt betroffen, grenzen aber an das Plangebiet an. Der GEP weist für das Plangebiet „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus. Die Darstellung des derzeit gültigen FNP’s „Fläche für die Landwirtschaft“ soll jetzt in eine Sonderbaufläche „PV Photovoltaikanlagen“ sowie Gewerbegebiet geändert werden. Da das Ziel der Klimaneutralität gefördert werden soll und übergeordnete Freiraumbelange nur unwesentlich beeinträchtigt werden, bestehen von Seiten des Regionalverbandes Ruhrgebiet keine Bedenken gegen die Planung. Von einer ausreichenden Kompensation der Eingriffe in die Natur und Landschaft wird ausgegangen. Es sollte aber auch überlegt werden, ob nicht auch in Gewerbegebieten Dachflächen zur Installation von PV-Anlagen genutzt werden können.</p>	<p>Der Eingriff in Natur und Landschaft ist im Rahmen des Umweltberichtes im weiteren Planverfahren bewertet worden. Ergebnis ist eine positive Bilanz, so dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Eine Prüfung der Nutzung von für Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen auf dem Industriegrundstück des Betriebes hat stattgefunden. Der Betrieb, dem die Photovoltaikanlage dienen soll, hat bereits andere Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energien genutzt. Potenziale auf den Dächern der Produktionsanlage sind bereits ausgeschöpft, da hier schon im Jahr 2017 eine Photovoltaikanlage installiert wurde. Es wurde auch die Installation von Photovoltaik an Fassaden geprüft, dies ließ sich jedoch mangels bauartlicher Zulassung der Module zur Fassadenmontage nicht verwirklichen. Energieeinsparpotenziale werden genutzt, der Betrieb ist als energieeffizient zertifiziert. Die Verfügbarkeit von eigenem Solarstrom in einer erheblichen Größenordnung trägt zur Standort-sicherung dieses energieintensiven Betriebes bei. Der Standort der Freiflächensolaranlage liegt in unmittelbarer Nähe des Betriebes und benötigt wegen dieser Lage keine umfangreichen neuen Leitungen. Der Verbrauch erfolgt fast unmittelbar an der Stätte der Erzeugung. Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadt Schwelm <u>25.04.2023</u></p> <p>Die Stadt Schwelm hat zu den o.g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf 7. Flächennutzungsplanänderung Pregelstraße“ für die Stadt Ennepetal wurde durchgeführt. Die Behörden und die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 (einschließlich).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Stadt Wuppertal <u>04.05.2023</u></p> <p>Die Belange der Stadt Wuppertal werden durch das Bauleitplanverfahren der Stadt Ennepetal nicht berührt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vodafone West GmbH <u>03.05.2023</u></p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>